

Benutzungsordnung für das Schulareal der Grundschule Oberriexingen

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den § 10 GemO hat der Gemeinderat der Stadt Oberriexingen am 12.10.2021 folgende Benutzungsordnung für das Schulareal der Grundschule in Oberriexingen beschlossen:

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 Die Benutzungsordnung soll den dauerhaften Aufenthalt von Personen auf dem Schulhof der Grundschule Oberriexingen regeln und die schutzwürdigen Belange der Schule, der Anwohner und der Stadt gewährleisten.
- 1.2 Das Schulareal ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Oberriexingen.
- 1.3 Die in § 1 genannte Fläche liegt an der Theodor-Strom-Straße 12/1. Die Bereiche, welche sich innerhalb der im Lageplan umrandeten Fläche befinden, gehören nach dieser Benutzungsordnung zum Schulareal. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Benutzungsordnung (Anlage 1).

§ 2 Zweckbestimmung

- 2.1 Die in § 1 genannte Fläche dient dem Schulbetrieb, d.h. der Abhaltung des regelmäßigen Unterrichts, der Entfaltung der Persönlichkeit von Kindern sowie der Förderung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse und steht für die von der Stadt genehmigten außerschulischen Veranstaltungen und Nutzungen zur Verfügung. Außerhalb des Schulbetriebs kann das Schulareal von der Öffentlichkeit nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung betreten und genutzt werden.
- 2.2 Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Nutzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt Oberriexingen.

§ 3 Benutzungsrecht

Die Benutzung der in § 1 genannten Flächen ist allen Besucher*innen in gleichem Maße entsprechend den nachfolgenden Regelungen gestattet.

§ 4 Benutzungszeiten

- 4.1 Soweit nicht schulische Belange der Nutzung entgegenstehen, ist das Schulareal ganzjährig zur Benutzung freigegeben.
- 4.2 Die Benutzungszeiten werden durch die Stadt Oberriexingen festgelegt. Die Stadt kann im Einzelfall die Öffnungs-/ Benutzungszeiten durch Anschlag erweitern oder verkürzen und in besonderen Fällen Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen. Weitergehende Vorschriften, vor allem das Gesetz zum Schutze der Sonn- und Feiertags- bzw. der Nachtruhe oder

zum Schutze besonders empfindlicher Gebiete sowie die Polizeiverordnung der Stadt Oberriexingen bleiben unberührt.

- 4.3 Das Schulareal ist außerhalb des Schulbetriebs täglich von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr, während des Schulbetriebes von Montag bis Freitag von 16.00 Uhr bis 20.00 Uhr zur außerschulischen Benutzung freigegeben. Außerhalb dieser Zeiten darf das Schulareal nicht genutzt werden. Ausnahmen von den festgelegten Benutzungszeiten können im Rahmen des Schul- und Vereinsbetriebs und von Veranstaltungen zugelassen werden.

§ 5 Benutzungsregeln

- 5.1 Die Benutzungszeiten sind einzuhalten. Außerhalb der Benutzungszeiten ist der dauerhafte Aufenthalt von Personen auf der in § 1 genannten Fläche untersagt.
- 5.1 Beim dauerhaften Aufenthalt von Personen auf der in § 1 genannten Fläche sind Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden. Den im Rahmen der Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen der von der Stadt Oberriexingen beauftragten Personen und/oder der Polizei ist Folge zu leisten.
- 5.2 Die Benutzung erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Die Stadt Oberriexingen übernimmt keine Haftung. Dies gilt auch für die Verkehrssicherheit der Anlagen, einschließlich der Zufahrts- und Zugangswege. Die Benutzer*innen verpflichten sich, die Stadt Oberriexingen von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die im Zusammenhang mit der Benutzung der in § 1 genannten Fläche stehen.
- 5.3 Die in § 1 genannte Fläche darf nicht mit Motorfahrzeugen befahren werden. Ausgenommen hiervon sind die Parkplätze und Zufahrten zu den Parkplätzen, sowie berechnigte Personen – wie z.B. Mitarbeiter*innen der Stadt Oberriexingen und weitere zur Aufrechterhaltung des Schul- oder Vereinsbetriebs erforderliche Personen.
- 5.4 Die Benutzer*innen haften für alle Beschädigungen und Verluste an den Einrichtungen der in § 1 genannte Fläche, die im Zusammenhang mit der unsachgemäßen Benutzung verursacht worden sind. Entstandene Schäden sind der Stadtverwaltung (rathaus@oberriexingen.de, Tel.: 07042/909-0) unverzüglich mitzuteilen.
- 5.5 Die in § 1 genannte Fläche ist pfleglich und schonend zu benutzen, sauber zu halten und auch so zu verlassen; ebenso dürfen die benachbarten Grundstücke nicht verunreinigt und betreten werden.
- 5.6 Das Schulareal ist im selben Zustand zu verlassen, wie man es angetroffen hat. Anfallender Müll ist von den Benutzer*innen wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen, bzw. kann in den vorgehaltenen Müllbehältnissen entsorgt werden.

- 5.7 Für das Schulareal gilt ein generelles Alkoholverbot während und außerhalb der Benutzungszeiten. Der Aufenthalt in betrunkenem oder sonst Anstoß erregendem Zustand ist nicht zulässig.
- 5.8 Auf dem Schulareal sind alle Arten von Drogen und Waffen sowie das Rauchen verboten.
- 5.9 Das Übernachten bzw. das Lagern, das Aufstellen von Zelten, Wohnwägen o. ä. sowie die Verrichtung der Notdurft auf der in § 1 genannten Fläche ist nicht gestattet.
- 5.10 Die Benutzung von Rundfunkgeräten, Musikanlagen und Musikinstrumenten mit Verstärkern auf dem Schulareal ist nicht gestattet, wenn dadurch eine erhebliche Lärmbelästigung entsteht. Vermeidbarer Lärm, welcher zu einer erheblichen Belästigung führt, ist zu unterlassen.
- 5.11 Es ist nicht gestattet, auf der in § 1 genannten Fläche ohne Genehmigung ein Feuer anzuzünden sowie Feuerwerkskörper oder ähnliche Sprengsätze abzubrennen.
- 5.12 Hunde dürfen nicht mitgeführt werden.

§ 6 Ausnahmen

- 6.1 Die Stadt kann im Einzelfall, nach vorheriger schriftlicher Antragstellung, von den Bestimmungen der §§ 4 und 5 Ausnahmen zulassen.
- 6.2 Bei genehmigten Ausnahmen ist es den Teilnehmern bzw. den Veranstaltern gestattet, das Schulareal während der Dauer der Veranstaltung ggf. auch außerhalb der Benutzungszeiten sowie bis zu einer Stunde vor Beginn und einer Stunde nach Ende der Veranstaltung zu nutzen.

§ 7 Weisungsbefugnis und Zuwiderhandlungen

- 7.1 Die Stadt Oberriexingen übt auf dem in § 1 genannten Bereich das Hausrecht aus. Während der Schulzeiten ist die Aufsicht durch die Schul- bzw. Hausordnung der Schule geregelt. Anweisungen des Aufsichtspersonals, insbesondere der Lehrer*innen, des Hausmeisters sowie sonstigen Beauftragten der Stadt Oberriexingen und der Polizei ist Folge zu leisten.
- 7.2 Personen, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder die Weisungen der von der Stadt Oberriexingen beauftragten Personen (Gemeinde- oder Polizeivollzugsdienst sowie sonstige Personen) nicht befolgen oder die offensichtlich unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen, kann das Betreten der in § 1 genannten Fläche für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- 8.1 Ordnungswidrig im Sinne von § 142 GemO handelt, wer als Nutzer*in vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der §§ 4 und 5 dieser Benutzungsordnung die Anlage benutzt und keine Ausnahme nach § 6 vorliegt oder Weisungen nach § 7 (1) zuwiderhandelt.
- 8.2 Wer vorsätzlich Gegenstände beschädigt oder zerstört, welche zum Nutzen oder zur Verschönerung des Schulareals dienen, macht sich strafbar.
- 8.3 Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 der Gemeindeordnung und § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in ihrer jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oberriexingen, den 13.10.2021
gez.

Wittendorfer
(Bürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung am: 20.10.2021

Inkrafttreten am: 21.10.2021

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO: Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Anlage 1

Lageplan für den Geltungsbereich der Benutzungsordnung für das Schulareal der Grundschule Oberriexingen

